

DEUTSCHE KAFKA-GESELLSCHAFT

SATZUNG

§ 1

NAME

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Kafka-Gesellschaft".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2

SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 3

ZWECK

- (1) Zweck der Deutschen Kafka-Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur mit dem Ziel, zur vertieften Kenntnis der Person

FRANZ KAFKA

(03. Juli 1883 - 03. Juni 1924)

und seines Umfeldes beizutragen und der ihm gewidmeten Forschung Anregungen zu geben.

- (2) Der Zweck der Deutschen Kafka-Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche (Vortrags-)Veranstaltungen und Veröffentlichungen, vor allem durch Herausgabe einer Schriftenreihe sowie durch geeignete Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland.
- (3) Lesungen mit anschließenden Diskussionsrunden.

§ 4**GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5**GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

§ 6**MITTEL DES VEREINS**

- (1) Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.

§ 7**MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personengesellschaft und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag an den Vorstand des Vereins und durch Zahlung des festgesetzten Beitrags für das laufende Geschäftsjahr. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird dem

Mitglied durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt.

- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft.

§ 8

EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Aufgrund besonderer Verdienste um die **Deutsche Kafka-Gesellschaft** können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidenten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind als Gäste zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen und nehmen im Zusammenhang dieser Veranstaltungen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Die Ehrung ist öffentlich in einem feierlichen Rahmen vorzunehmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 9

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den **Tod** des Mitglieds;
- (2) durch schriftliche **Austrittserklärung**. Diese muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet sein; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich;
- (3) durch **Ausschluß** aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es durch Unverträglichkeit den Frieden innerhalb des Vereins stört. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vor-

stand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß;

- (4) durch **Streichung**. Zu streichen sind Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen mit den Beiträgen zweier aufeinanderfolgender Jahre im Rückstand sind. Die Streichung darf erst vom Vorstand beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die mögliche Streichung angekündigt wurde. Der Beschluß über die Streichung ist dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen. Kommt die Mahnung als unzustellbar zurück, ist diese ohne Zugang wirksam. In diesem Fall erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht mehr bekanntgemacht werden muß.

§ 10

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Nur unter Berücksichtigung besonderer Umstände kann der Vorstand Mitglieder zeitweise von dieser Verpflichtung zur Beitragszahlung entbinden. Die Umstände sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden von diesem vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Mit Aufnahme in den Verein ist der Erstbeitrag anteilmäßig für den Rest des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand, so hat eine Mahnung zu erfolgen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger bis zu 50% ermäßigen.

§ 11**ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 12**ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im Abstand von zwei Jahren statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 19 der Satzung) und zwei Rechnungsprüfer (§ 18 der Satzung) auf die Dauer einer Wahlzeit. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über die von den Mitgliedern eingereichten Anträge, ferner über die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters.
- (3) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13**AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 5% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch auf Vorschlag des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

§ 14

ANTRÄGE DER MITGLIEDER

- (1) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor Beginn einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (2) Die Anträge müssen eine Begründung erhalten.

§ 15

BESCHLUßFÄHIGKEIT

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dreiteilen der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 2 der Satzung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (§ 15 Abs. 5 der Satzung) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 16

BESCHLUßFASSUNG

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Satzung der Deutschen Kafka-Gesellschaft

- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dreiteilen der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmhaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder (§ 16 Abs. 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 17**BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE**

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18**WAHL DER RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens der Deutschen Kafka-Gesellschaft zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.

- (4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 19

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - (b) dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin,
 - (c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,
 - (d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzend komplettieren. Die Mitgliederversammlung kann die Zuwahl bis zum Ende der Wahlzeit bestätigen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) wird der Verein gemeinsam durch den Präsidenten und den Geschäftsführer vertreten. Der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeweils berechtigt, den Verein in Gemeinschaft mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer zu vertreten.

§ 20

WAHLEN ZUM VORSTAND

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl ihre Zustimmung zur Übernahme des Wahlamts erklärt haben.
- (3) Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses im Falle der Wahl zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird (vgl. § 16 Abs. 1 der Satzung). Abwesende können ge-

wählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

- (4) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl durch keinen der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Die Dauer der Pause muß mindestens 15 Minuten betragen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 21

Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt.
- (2) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.
- (3) Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Geschäftsführer anwesend sind.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 22

BESCHRÄNKUNG DER VERTRETUNGSMACHT DES VORSTANDS

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über

Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2500 Euro (i.W.: zweitausendfünfhundert) der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Außenverhältnis ist der Vorstand jederzeit unbeschränkt vertretungsbefugt.

§ 23

ARBEITSAUSSCHUß

- (1) Es kann ein Arbeitsausschuß gebildet werden.
- (2) Der Arbeitsausschuß hat lediglich beratende Funktion. Ihm gehören höchstens 5 Mitglieder an. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.
- (3) Der Ausschuß arbeitet Vorlagen aus und beteiligt sich an der Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Arbeitsausschuß wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (5) Über die ausgearbeiteten Vorlagen hat der Vorstand zu beschließen.

§ 24

Inländische Kafka-Vereinigungen

- (1) Die inländischen Vereinigungen tragen zur Verbreitung der Ziele der **Kafka-Gesellschaft** bei. Sie sind in Abstimmung mit dem Vorstand der **Kafka-Gesellschaft** tätig.
- (2) Die Gründung einer solchen Vereinigung soll in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.
- (3) Die inländischen Vereinigungen tragen die Kosten ihrer Verwaltung. Sie berichten dem Vorstand der **Kafka-Gesellschaft** jährlich über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Mitglieder einer inländischen Vereinigung sollen möglichst auch der **Kafka-Gesellschaft** in Bonn angehören. Den Mitgliedern der **Kafka-Gesellschaft** in Bonn wird empfohlen, wenn möglich, auch Mitglied der Vereinigung ihres Wohnorts zu sein, sofern es eine solche gibt.

§ 25

AUFLÖSUNG DES VEREINS

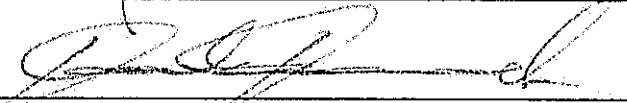
- (1) Wird der Verein aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden. Das Vermögen des Vereins ist - sofern dem nichts entgegensteht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) - unentgeltlich an die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Eine Verwendung des Vermögens im Sinne der Ziele der Gesellschaft ist im Übereignungsvertrag vorzusehen.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins Beschluß faßt (§ 25 Abs. 2 der Satzung), ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Bonn, den 16. November 2006

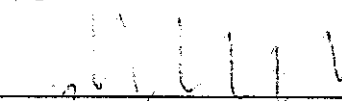
Unterschrift: 

Unterschrift: 

Unterschrift: 

Unterschrift: 

Unterschrift: 

Unterschrift: 

Unterschrift: 

Die Übersetzung vorstehender
Fotokopie der Urschrift mit der Urschrift
wird beglaubigt.

Bonn,

13. FEB. 2007

Karl-Heinz Föhring
als Urstandsbeamter der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

